

Digitale Gesellschaft e. V.
c/o Markus Beckedahl
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:
Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen
27 / 658 / 52153
V063

☎ 030 9024-270
Durchwahl:
27417

Bearbeiter(in):
Herr Geue

Zimmer Datum
417 13.07.11

Vorläufige Bescheinigung

A.

Die Körperschaft

Digitale Gesellschaft e. V.

dient nach der **eingereichten Satzung** ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen**

Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden im Sinne von § 10 b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Nr. 5 GewStG beim Spender erteilt. Abgesehen vom Widerruf verliert sie ihre Gültigkeit, sobald ein Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid für die bezeichnete Körperschaft ergangen ist.

Die Bescheinigung gilt vom 06.06.2011 bis längstens 31.12.2012.

B.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Bescheinigung

Sprechzeiten allgemein
Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,
Donnerstag 11 - 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin

Verkehrsverbindungen
Bus 104, 139, 149, X34, X49
S41, S42, S46 Messe Nord/ICC
U2 Kaiserdamm

Kreditinstitut
Konto-Nr.
Bankleitzahl
IBANummer
BICode

Postbank
691555100
100 100 10
DE09100100100691555100
PBNKDEFF

Internet
E-Mail
Telefax

www.berlin.de/sen/finanzen
poststelle@fa-koerperschaften-l.verwalt-berlin.de
(030) 9024 - 27900

Berliner Sparkasse
6600046463
100 500 00
DE94100500006600046463
BELADEBE

oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Bescheinigung aus.
Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

C.

Hinweise:

Für die Besteuerung der Körperschaft stellt diese Bescheinigung keine endgültige Entscheidung dar. Über die Befreiung nach den einzelnen Steuergesetzen wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums jeweils im Rahmen der Veranlagung entschieden.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass eine Steuerbefreiung nur ausgesprochen werden kann, wenn die Körperschaft nicht nur nach der Satzung, sondern auch nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung den oben bezeichneten Zwecken dient. Die Körperschaft hat deshalb durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Auf Anforderung sind Steuererklärungen mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der keinen Zweckbetrieb darstellt. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die steuerbegünstigte Tätigkeit wird die Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

D. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft u. Forschung sowie Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1 und 7 AO).
- Förderung von Kunst und Kultur sowie Förderung des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 und 13 AO).
- Förderung von Verbraucherberatung u. Verbraucherschutz sowie Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 16 und 24 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum dieser vorläufigen Bescheinigung anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Diese Bescheinigung ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist.

Die Hinweise in Abschnitt D sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz



Anlage zur vorläufigen Bescheinigung

Sie werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- die Jahresabschlüsse (Kassenberichte) für die Kalenderjahre 2011 und 2012
- einen Tätigkeitsbericht für die genannten Jahre und
- die Steuererklärung nach Vordruck "Gem 1"

bis spätestens zum 31.5.2013 einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 31.12.2013 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.5.2013 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

Steuerklärungsvordrucke können zu gegebener Zeit kostenlos beim Finanzamt abgeholt oder unter Übersendung eines ausreichend frankierten Rückumschlags angefordert werden. Ferner steht der Vordruck Gem 1 auch Internet unter der Adresse www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/formulare/jnfkoeindex.html zum Download zur Verfügung.
